

e) Für bestimmte Personengruppen ordnet das AGB die Sicherung des Rechts auf Arbeit **speziell** an. Nach § 5 AGB sollen Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus, ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe der DDR, Werktätige im höheren Lebensalter und Werktätige, deren Arbeitsfähigkeit gemindert ist, bei der Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit besonders gefördert und geschützt werden. Altersrentnern soll die weitere berufliche Tätigkeit nach ihren Fähigkeiten und Wünschen gesichert werden. In diesem Zusammenhang sind auch die Bestimmungen über die Förderung der Frau und der Jugendlichen im Arbeitsprozeß zu nennen (s. Rz. 20 ff. zu Art. 20).

2. Materielle Sicherung beim Fehlen eines angemessenen Arbeitsplatzes.

a) In der Verfassung von 1968/1974 fehlt eine dem Art. 15 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung von 1949 entsprechende Bestimmung, nach der dem Bürger der **notwendige Unterhalt versprochen** wurde, soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden konnte. Innerhalb der sozialen Grundrechte werden dem Bürger zwar materielle Sicherheit bei Krankheit und Unfällen durch ein soziales Versicherungssystem (Art. 35 Abs. 3) sowie die Fürsorge der Gesellschaft im Alter und bei Invalidität (Art. 36) zugesagt, aber für den Fall der Arbeitslosigkeit sieht die Verfassung ein entsprechendes Grundrecht nicht vor. Es wird offenbar für selbstverständlich gehalten, daß die sozialistische Wirtschaftsordnung ständig Vollbeschäftigung garantieren kann, so daß ein solches Grundrecht überflüssig erscheint. Tatsächlich besteht in der DDR Vollbeschäftigung, ja sogar Arbeitskräftemangel. Ob das eine Folge des sozialistischen Wirtschaftssystems ist und damit für die Dauer sein wird oder ob nur die Konsequenz bestimmter Umstände vorliegt, die mit der Wirtschaftsordnung nichts zu tun haben, muß dem Urteil der Wirtschaftswissenschaft überlassen bleiben.

b) Auf der Grundlage der einfachen Gesetzgebung bestand jedoch seit 1947 eine **Arbeitslosenversicherung**, die Bestandteil der einheitlichen Sozialversicherung war³³ (s. Rz. 14 zu Art. 35). Unterstützung wurde nur den Versicherten gewährt, denen keine Arbeit nachgewiesen werden konnte. Weitere Voraussetzung war, daß der Versicherte in den letzten 12 Monaten vor Beginn der Arbeitslosigkeit 26 Wochenbeiträge zur Sozialversicherung entrichtet hatte. Die Unterstützung wurde nur subsidiär gewährt, das heißt nur dann, wenn der Unterhalt nicht anders, etwa durch Familienmitglieder oder durch Einnahmen aus Miete oder Pacht, gesichert war. Die Sätze der Arbeitslosenunterstützung waren seit 1947 nicht erhöht worden, also nur gering. Die Arbeitslosenversicherung war schon lange außer Funktion getreten, als durch § 14 Abs. 2 II 1 Einführungsgesetz zum AGB vom 16. 6. 1977³⁴ die Verordnung vom 28. 1. 1947 aufgehoben wurde.

51

³³ Verordnung über die Pflichtversicherung gegen Arbeitslosigkeit vom 28. 1. 1947 (Arbeit und Sozialfürsorge, S. 103).

³⁴ GBl. I S. 228.